

Landratsamt Lörrach
Verkehr & ÖPNV
Palmstr. 3
79539 Lörrach

Eingangsvermerk:

Antrag auf Erteilung / Verlängerung / Änderung einer Genehmigung

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
- Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009)
- Änderung der bestehenden Genehmigung

Bitte näher bezeichnen, z. B. neuer Verkehrsleiter, Geschäftsführer, Betriebssitz etc.

1. Antragsteller/-in

Firma _____

Rechtsform _____

Registergericht _____

Registernummer _____

Telefon _____ E-Mail _____

1.1 Ort der Niederlassung

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

1.2 Ort des Hauptsitzes (soweit von Nr. 1.1 abweichend)

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

1.3 Weitere Niederlassungen

Sind für das Unternehmen weitere Niederlassungen errichtet?

- Nein
- Ja (Bitte geben Sie alle Niederlassungen in einer Niederlassungsliste an.)

2. Antragstellende/-r Unternehmer/-in und Verkehrsleiter/-in

2.1 Angaben über den/die Inhaber, gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft

(geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer)

1. Person

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ/Ort _____
Geb.-Datum _____ Geb.-Ort _____
Familienstand _____ Staatsangehörigkeit _____
Telefon _____ E-Mail _____

2. Person

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ/Ort _____
Geb.-Datum _____ Geb.-Ort _____
Familienstand _____ Staatsangehörigkeit _____
Telefon _____ E-Mail _____

Bitte bei

- einer Gesellschaft die weiteren vertretungsberechtigten Organe wie Gesellschafter und Geschäftsführer,
- einer Genossenschaft den Vorstand,
- Erbengemeinschaften die Miterben,
- Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,

ggf. in einer ergänzenden Anlage angeben.

2.2 Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ/Ort _____
Geb.-Datum _____ Geb.-Ort _____
Familienstand _____ Staatsangehörigkeit _____
Telefon _____ E-Mail _____

Stellung im Unternehmen _____

Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung _____

Ausgestellt durch _____

2.3 War oder ist ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen eine der unter 2.1 oder 2.2 genannten Personen anhängig?

- Nein Ja (Bitte geben Sie den Grund an.)

Staatsanwaltschaft _____ Aktenzeichen _____

2.4 Haben Sie eine eidesstattliche Versicherung über Ihre Vermögensverhältnisse abgegeben oder läuft ein solches Verfahren?

- Nein Ja

■ Erklärung

Ich erteile den Strafverfolgungsbehörden, der Finanzverwaltung, dem Amtsgericht und den Sozialversicherungsträgern mein Einverständnis, an die Genehmigungsbehörde Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in Akten zu gewähren, sofern diese meine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Die erforderlichen Unterlagen und Anlagen füge ich vollständig und ausgefüllt bei. Eine Aufstellung über die notwendigen Unterlagen hierfür befindet sich auf der Homepage des Landkreises Lörrach.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben, sowie die Vollständigkeit der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen. Mir ist bekannt, dass eine mir erteilte Genehmigung widerrufen werden kann, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen, die zur Genehmigung geführt haben, erfüllt sind bzw. werden.

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle von der Antragstellerin/vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vorliegen. Die mit * gekennzeichneten Unterlagen verlieren grundsätzlich 3 Monate nach Ausstellung ihre Gültigkeit. Die Auskunft in Steuersachen wird nur im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

■ Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit dem Antrag erfragten personen- und betriebsbezogenen Daten werden gem. § 10 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) in Verbindung mit § 3 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in den jeweils gültigen Fassungen erhoben. Gemäß § 10 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person zu machen. Personen- und Unternehmensdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer entsprechenden Unternehmensführung gespeichert. Erforderliche Datenübermittlung an andere Stellen (z. B. Kraftfahrt-Bundesamt, Industrie- und Handelskammer, Fachgewerkschaften, Verkehrsverbände, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft) erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet.

Wichtig

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates zum 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehrs sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Einigung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind. Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften nach § 17 Abs. 5 Satz 2 GÜKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 GÜKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedsstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift